

# Merkblatt „Fliegende Bauten“

Bei der Mitteilung über die Durchführung einer Veranstaltung auf dem Gebiet der Stadt Essen wurde angegeben, dass Fliegende Bauten (Zelt, Tribüne, Bühne, Fahrgeschäft, etc.) aufgebaut werden sollen.

## I. GRUNDSÄTZLICHES

Gemäß § 79 Abs. 7 der Bauordnung NRW kann die Inbetriebnahme Fliegender Bauten von einer Gebrauchsabnahme seitens der Bauaufsichtsbehörde abhängig gemacht werden. Technisch schwierige Fliegende Bauten sowie Zelte und Tribünen sind vor Inbetriebnahme grundsätzlich einer Gebrauchsabnahme zu unterziehen.

Es wird daher gebeten, **spätestens 2 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn

1. dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung eine detaillierte Auflistung der geplanten Fliegenden Bauten sowie
2. eine Kopie der gültigen Ausführungsgenehmigung jedes geplanten Fliegenden Baus einzureichen. Die Ausführungsgenehmigung ist Bestandteil des Fliegenden Bau-Prüfbuchs und über den Betreiber des Fliegenden Baus zukommen zu lassen.
3. zur Abstimmung eines Termins für die Gebrauchsabnahme Kontakt zu einem unter III. aufgeführten Sachbearbeiter aufzunehmen. Die Gebrauchsabnahme findet üblicherweise zum Ende des Aufbaus, in Einzelfällen zusätzlich während des Aufbaus statt.

**Ohne Erbringen der o.g. Punkte kann eine Gebrauchsabnahme nicht durchgeführt und die Fliegenden Bauten dürfen nicht in Betrieb genommen werden!**

## II. AUSNAHMEN

Für folgende Fliegende Bauten ist weder eine Gebrauchsabnahme noch eine Ausführungsgenehmigung erforderlich:

1. Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden.
2. Kinderfahrgeschäfte bis 5 m Höhe und einer Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s.
3. Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten bis 5 m Höhe, einer Grundfläche bis 100 m<sup>2</sup> und einer Fußbodenhöhe bis 1,50 m.
4. Eingeschossige Zelte bis 75 m<sup>2</sup> Grundfläche.
5. Nicht überdachte aufblasbare Fliegende Bauten bis 5 m Höhe  
oder  
überdachte aufblasbare Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m beträgt  
oder  
überdachte aufblasbare Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 10 m beträgt, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird.

## III. KONTAKTE

Amt für Stadtplanung und Bauordnung  
-Sachgebiet Baustatik, Bauphysik und Fliegende Bauten-

Christoph Sauerland  
Telefon (0201) 88 – 61554  
Telefax (0201) 88 – 9161554  
christoph.sauerland@amt61.essen.de

Susanne Hochscheid  
(0201) 88 – 61552  
(0201) 88 – 9161552  
suanne.hochscheid@amt61.essen.de